

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Gemeinde Inden vom 29.09.1988

70 30 00

- Satzung vom 29.09.1988; in Kraft getreten am 29.09.1988
1. Änderungssatzung vom 15.12.1988; in Kraft getreten am 01.01.1989
 2. Änderungssatzung vom 14.12.1989; in Kraft getreten am 01.01.1990
 3. Änderungssatzung vom 19.12.1991; in Kraft getreten am 01.01.1992
 4. Änderungssatzung vom 16.12.1993; in Kraft getreten am 01.01.1994
 5. Änderungssatzung vom 22.02.1995; in Kraft getreten am 01.01.1995
 6. Änderungssatzung vom 25.06.1997; in Kraft getreten am 25.06.1997
 7. Änderungssatzung vom 10.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998
 8. Änderungssatzung vom 16.02.1999; in Kraft getreten am 01.01.2000
 9. Änderungssatzung vom 13.12.2000; in Kraft getreten am 01.01.2001
 10. Änderungssatzung vom 13.12.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
 11. Änderungssatzung vom 19.12.2002; in Kraft getreten am 01.01.2003
 12. Änderungssatzung vom 10.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004
 13. Änderungssatzung vom 15.12.2004; in Kraft getreten am 01.01.2005
 14. Änderungssatzung vom 08.12.2005; in Kraft getreten am 01.01.2006
 15. Änderungssatzung vom 20.12.2006; in Kraft getreten am 01.01.2007
 16. Änderungssatzung vom 12.12.2007; in Kraft getreten am 01.01.2008
 17. Änderungssatzung vom 10.12.2008; in Kraft getreten am 01.01.2009
 18. Änderungssatzung vom 09.12.2009; in Kraft getreten am 01.01.2010
 19. Änderungssatzung vom 09.12.2010; in Kraft getreten am 01.01.2011
 20. Änderungssatzung vom 19.12.2012; in Kraft getreten am 01.01.2013
 21. Änderungssatzung vom 12.12.2013; in Kraft getreten am 01.01.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564) in Verbindung mit § 55 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51, 53 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende 21. Änderungssatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Inden vom 29. September 1988 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Gemeinde Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs.3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist,
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs.2 Ziff.1 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 15 AbfG, in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 und 11 AbfG sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO), einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Gemeinde durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 15 AbfG zuständigen Behörde anzuzeigen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionstüchtigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der gemeindlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder im Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Termine für die Entleerung für einzelne Grundstücke, Straßen oder Ortsteile fest und teilt den Termin den Grundstückseigentümern schriftlich mit.
- (4) Darüber hinaus erforderliche Entleerungen von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen; für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
Die Durchführung der Entsorgung erfolgt dann nach näherer Bestimmung durch die Gemeinde.
- (5) Wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für weitere Entleerungen vorliegen, kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, auch wenn ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Anlageinhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 8

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unvorzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Anzuzeigen sind insbesondere:
- a) die Errichtung von Neubauten,
 - b) Veränderungen an und in den vorhandenen Gebäuden,
 - c) der Einbau von Spüleinrichtungen für Aborte,
 - d) der Einbau von Badeeinrichtungen,
 - e) die Errichtung von Fahrzeugpflegeanlagen und Werkstätten,
 - f) Nutzungsänderung in abwassertechnischer Hinsicht, insbesondere beim Anfall von Betriebswässern.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt, ungehindert Zutritt zu den in frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde angestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 11

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt 18,60 Euro/cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 12

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks

dringlichen Berechtigten, sowie Pächter von gärtnerisch, landforstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer ist von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm anderen Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 4 - Stoffe einleitet,
 - b) § 5 - sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 - die Entwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 3 - die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 - seinen Anzeigenpflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 - Auskünfte verweigert,
 - g) § 9 Abs. 2 - den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 9 Abs. 3 - Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 9 Abs. 4 - den Zugang verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

§ 15

Inkrafttreten

Diese 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 20. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2012 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Inden vom 29. September 1988 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Inden vom 29. September 1988 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird daraufhin gewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 12. Dezember 2013

Bürgermeister